

Richtlinie zur **Durchführung von** **Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen** **für Investitionsmaßnahmen & Investitionsfördermaßnahmen**

Einleitung

1. Festlegung der Wertgrenzen
2. Grundsätze für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
3. Zuständigkeit
4. Auswahl des Untersuchungsverfahrens
5. Untersuchungsergebnis
6. Inkrafttreten

Einleitung

Mit der Einführung der Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung –KomHKVO- wurde der § 12 Abs. 1 der KomHKVO geändert. Mit der Änderung des § 12 Abs. 1 wird neu bestimmt, dass die Kommune festzulegen hat, ab welcher Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich der Alternativen erforderlich ist. Die Verpflichtung zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ist eine Grundregel der öffentlichen Haushaltswirtschaft sämtlicher Verwaltungsebenen und -bereiche. Sie gilt in allen Phasen der Aufgabenerfüllung (vgl. § 110 Abs. 2 NKomVG). § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO konkretisiert diese Haushaltsgrundsätze.

Inhalt dieser Richtlinie ist die Festlegung der Wertgrenzen gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO und die Regelung von Grundsätzen.

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat diese Richtlinie am 29.11.2018 beschlossen.

1. Festlegung der Wertgrenzen

Folgende Investitionen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO:

Für	gilt die Wertgrenze:
Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen	ab 100.000 € netto
Hochbaumaßnahmen	ab 500.000 € netto
sonstige Sachinvestitionen und Investitionsfördermaßnahmen	ab 500.000 € netto
Tiefbaumaßnahmen	ab 1.000.000 € netto

Die vorgenannten Wertgrenzen gelten für die Netto-Beträge, also ohne Umsatzsteuer.

Investition ist gemäß § 60 Nr. 22 KomHKVO die Verwendung von Finanzmitteln für die Veränderung des Bestandes längerfristig dienender Güter des immateriellen Vermögens und des Sach- und Finanzvermögens, wobei geringwertige Vermögensgegenstände unberücksichtigt bleiben.

Hochbau- und Tiefbaumaßnahmen, die in mehreren Sanierungs- und Bauabschnitten durchgeführt werden, werden als eine Maßnahme bewertet. Vor Beginn des ersten Abschnittes wird die Wirtschaftlichkeit im Sinne dieser Richtlinie geprüft. Für die Umsetzung der folgenden Bauabschnitte sind keine neuen Wirtschaftlichkeitsberechnungen mehr durchzuführen.

Investitionsfördermaßnahme ist gemäß § 60 Nr. 23 KomHKVO die Gewährung von Investitionszuwendungen an Dritte – z. B. Vereine - für die Durchführung von Investitionsmaßnahmen sowie die Gewährung von Darlehen für Investitionen Dritter.

2. Grundsätze für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung oberhalb der unter 1) festgelegten Wertgrenzen beschlossen werden, soll durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Dies soll transparent dargestellt werden.

Wirtschaftlichkeitsberechnungen stellen eine Entscheidungsvorbereitung für den Entscheidungsträger dar. Darin werden Handlungsalternativen ermittelt und bewertet.

Sachziel jeder Wirtschaftlichkeitsberechnung ist die Aufgabenerfüllung der Gemeinde. Ursache hierfür kann sein:

- a) Errichtungsinvestition (neue Einrichtung)
- b) Ersatzinvestition
- c) Erweiterungsinvestition

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung umfasst folgende Handlungsschritte:

- Darstellung des Bedarfs bzw. der Erforderlichkeit des Handelns
- Ermittlung von Handlungsoptionen zur Aufgabenerfüllung (weitere Realisierungsformen wie z.B. Miete und Leasing).
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen setzen voraus, dass es mehrere Lösungen gibt. Sind nicht mehrere Lösungen vorhanden, so ist dies darzustellen.
- Ermittlung kalkulierbarer Investitions- und Folgekosten und Erstellung eines Wirtschaftsvergleiches und Dokumentation der Annahmen
- Vorlage der Ergebnisse über die jeweiligen Fachausschüsse an den Rat im Rahmen eines Projektbeschlusses.

3. Zuständigkeit

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind grundsätzlich vom jeweiligen Fachamt durchzuführen, das mit der Maßnahme befasst ist. Die Kämmerei ist vor der Beratung in den Gremien zu beteiligen.

4. Auswahl des Untersuchungsverfahrens

Als wirtschaftlichste Maßnahme wird im Allgemeinen diejenige angesehen, die das günstigste Verhältnis zwischen dem verfolgten Zweck/Ziel und den einzusetzenden Mitteln (Ressourcen) aufweist. Die wirtschaftlichste Lösung wird die Lösung sein, bei der das ökonomische Prinzip am besten verwirklicht wird. Sie kann daher entweder

- das vorgegebene Ergebnis mit minimalem Ressourceneinsatz erreichen (sog. "Minimal- oder Sparsamkeitsprinzip") oder
- bei fest vorgegebenen Ressourcen die bestmögliche Zielerreichung ermöglichen (sog. "Maximal- oder Ergiebigkeitsprinzip").

Die Wahl der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung muss in einem angemessenen Verhältnis zu der beabsichtigten Maßnahme stehen. Welches Verfahren anzuwenden ist, bestimmt sich nach der Art der Maßnahme, dem mit ihr verfolgten Zweck und den mit der Maßnahme verbundenen Auswirkungen.

Für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen kommen insbesondere folgende Verfahren in Frage:

- a) Kostenvergleichsrechnung / Abwägung der Funktionalität
- b) Kapitalwertberechnung (auch Barwertmethode)
- c) Nutzwertanalyse

Nutzen und Risiken sind nach Möglichkeit monetär zu bewerten, um sie in einer finanzmathematischen Berechnung berücksichtigen zu können. Sofern dies nicht möglich erscheint, sind sie zu erläutern oder in einer Nutzwertanalyse zu vergleichen.

Um die Einheitlichkeit der Untersuchungen zu gewähren, werden Grunddaten (z. B. Pauschalsätze/Erfahrungswerte für Unterhaltungsaufwand, Kosten eines Arbeitsplatzes, Zinssatz für kalkulatorische Zinsen) verwendet.

5. Untersuchungsergebnis

Als Ergebnis der Untersuchung sind so gut wie möglich darzustellen:

- Darstellung des Handlungsbedarfs zur kommunalen Aufgabenerfüllung,
- die Ausgangslage
- die Ermittlung von Handlungsoptionen (und Erläuterung, wenn keine Handlungsoptionen bestehen sollten)
- die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen der Lösungsalternativen mit Darstellung der Annahmen und Grunddaten
- ggf. wesentliche Abweichungen angewandter Untersuchungsmethoden bzw. bei unklaren Annahmen ggfs. Darstellung von Szenarien
- die finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt und Finanzplanung,
- das Fazit aus der Untersuchung sowie ein Entscheidungsvorschlag.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung ab 01.01.2019 in Kraft.